

# **BGer 5A 484/2022 vom 6. Juli 2022**

Bundesgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_484\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_484_2022)

FR: TF 5A 484/2022 du 6 juillet 2022

IT: TF 5A 484/2022 del 6 luglio 2022

## **Regeste**

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, das als oberes kantonales Gericht auf Rechtsmittel hin ( Art. 75 BGG ) eine Beschwerde gegen eine fürsorgerische Unterbringung, die Anordnung einer medizinischen Behandlung ohne Zustimmung und Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit abgewiesen hat ( Art. 90 BGG ). Dabei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Entscheid in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin schreibt, sie führe Beschwerde einerseits in eigener Sache (als Patientin) und andererseits in ihrer Funktion als ihre eigene Hausärztin. Der Sinn dieser Differenzierung liegt nicht auf der Hand. Indes steht ausser Zweifel, dass die Beschwerdeführerin von den angeordneten Massnahmen betroffen und daher zur Beschwerdeführung legitimiert ist ( Art. 76 Abs. 1 BGG ). Im Übrigen hat sie die Beschwerdefrist gewahrt ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.3**

Neue Begehren sind unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Die Begehren um Zuspruch von Schadenersatz und Genugtuung stellt die Beschwerdeführerin erstmals vor Bundesgericht. Diese Begehren sind neu, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin schreibt selbst, die Zwangsisolation sei mittlerweile aufgehoben. Soweit ihre Beschwerde auch die Zwangsisolation betrifft, ist sie gegenstandslos geworden.

## **E. 2**

Im Kontext der fürsorgerischen Unterbringung befasst sich das Obergericht ausführlich mit den Kriterien des Schwächezustands (eine Manie mit synthymen psychotischen Symptomen [ICD-10: F30.20]), der Notwendigkeit der Behandlung bzw. Betreuung (die Beschwerdeführerin befinde sich seit mehreren Wochen in einem Zustand manischer Entgleisung und es liege eine erhebliche Selbstgefährdung vor), der Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen (fehlende Krankheits- und Behandlungseinsicht; die nötige persönliche Fürsorge könne deshalb nur im geschützten Rahmen einer Klinik sichergestellt werden) und der Geeignetheit der Klinik E.\_\_\_\_\_ als psychiatrische Klinik (E. 5.2.1 bis

6.4 des angefochtenen Entscheids). Zur Behandlung ohne Zustimmung erwog das Obergericht, die Medikation der Beschwerdeführerin mit Clopixol 75 mg und Valium 10mg vom 7. Juni 2022 sei vom Chefarzt der Klinik E.\_\_\_\_\_ im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung und gestützt auf den Behandlungsplan schriftlich angeordnet worden; ohne die verweigte medikamentöse Behandlung habe keine Besserung erzielt werden können; vielmehr habe die Beschwerdeführerin zunehmend dekompenziert und es habe eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung der Beschwerdeführerin bestanden, die mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen nicht habe beseitigt werden können. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Behandlungsbedürftigkeit bereits aufgrund ihrer fehlenden Krankheitseinsicht nicht urteilsfähig.

### **E. 3.1**

Der vom Obergericht festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3.2**

Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und wenn möglich belegte Rügen. Wer den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, hat die beanstandete Feststellung und die Aktenstelle, mit der sie in Widerspruch steht, genau anzugeben und im Falle unterbliebener Feststellungen mit Aktenhinweisen zu belegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2; Urteil 5A\_1021/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 4). Demgegenüber tritt das Bundesgericht auf ungenügend substanziierte Vorbringen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht ein ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3). Den Begründungsanforderungen genügt nicht, wer seinen Ausführungen einen Sachverhalt zugrunde legt, der im angefochtenen Entscheid nicht festgestellt ist, wer sich darauf beschränkt, die vorinstanzlichen Feststellungen als "offensichtlich unrichtig" oder als "nicht zutreffend" zu bezeichnen, wer einzelne Beweise anführt und diese anders als im angefochtenen Entscheid gewichtet haben möchte, wer die Sachlage aus seiner Sicht schildert und den davon abweichenden Entscheid als willkürlich bezeichnet oder wer dem Bundesgericht einfach die eigene Auffassung unterbreitet, als ob diesem freie Sachverhaltsprüfung zükäme (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3; Urteil 5A\_343/2021 vom 21. Oktober 2021 E. 2.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin schildert ihre ganze Krankheitsgeschichte aus ihrer Sicht, beurteilt die somatischen wie auch die psychiatrischen Diagnosen sowie den Verlauf der diesbezüglichen Krankheiten, nimmt Stellung zur Situation seit der polizeilichen Abholung, zur Beurteilung der Notfallstation Psychiatrie am Inselspital, zur Notaufnahme Klinik E.\_\_\_\_\_, zur stationären Zwangstherapie inklusive Isolation, Medikation und fürsorgerischen Unterbringung für 6 Wochen, und bewertet die psychiatrische wie auch die somatische Therapie in der Klinik E.\_\_\_\_\_. Schliesslich macht sie Vorschläge für das weitere Vorgehen. Sie meint, als Patientin und als ihre eigne Hausärztin in Personalunion (!) kenne sie sich am besten von allen Fallbeteiligten. Diese Behauptung genügt freilich

nicht, um die Feststellungen des Obergerichts als willkürlich erscheinen zu lassen. Aus all ihren Ausführungen ergibt sich zwar, dass die Beschwerdeführerin mit den Tatsachenfeststellungen (einschliesslich der medizinischen Diagnosen) des Obergerichts nicht einverstanden ist. Obwohl sie zu Beginn ihrer Beschwerdebegründung ankündigt, in der Folge darzulegen, weshalb sie mit den Behördenberichten und dem Gutachten nicht einverstanden sei, finden sich diesbezüglich keine Ausführungen, welche die an eine Sachverhaltsrüge gestellten Anforderungen erfüllen. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin erwähnt keine einzige Gesetzesnorm, welche das Obergericht unrichtig angewendet haben könnte. In formeller Hinsicht beklagt sie den Umstand, dass ihr das vom Obergericht in Auftrag gegebene Gutachten nicht vor dem Termin übergeben worden sei. Zumindest sinngemäss kann darin eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erkannt werden. Die Rüge erweist sich allerdings als unbegründet. Aus dem Protokoll der Verhandlung vom 14. Juni 2022 ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin ein Exemplar des am Vortag ausgefertigten Kurzgutachtens (drei Seiten) ausgehändigt wurde und sie Gelegenheit erhielt, dieses zu lesen. Nachdem sie das Kurzgutachten gelesen hatte, habe die Beschwerdeführerin erklärt, sie wolle sich zum Gutachten Punkt für Punkt äussern. Nach dem Gesagten hatte die Beschwerdeführerin sehr wohl Gelegenheit, vor Beginn der eigentlichen Verhandlung vom Kurzgutachten Kenntnis zu nehmen, und sie hat selber erklärt, dazu Stellung zu nehmen. In materieller Hinsicht ist gestützt auf die zusammengefasst wiedergegebenen Erwägungen des Obergerichts eine Bundesrechtsverletzung ebenfalls nicht ersichtlich.

#### **E. 5**

Nach dem Ausgeführten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden; sie ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Aufgrund der besonderen Ausgangslage ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Eine Entschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.